

Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland / Apostillen

Sie wollen ...

- im Ausland heiraten?
- im Ausland arbeiten?
- im Ausland ein Kind adoptieren?
- gegenüber Ihrem Heimatland Ihre Heirat oder die Geburt Ihres Kindes in Deutschland nachweisen?
- Ihr Haustier mit ins Ausland nehmen?
- Mitarbeiter in einer Ihrer Niederlassungen im Ausland beschäftigen?

Dann werden die Behörden im Ausland von Ihnen entsprechende öffentliche Urkunden verlangen, welche zuvor für die Verwendung im Ausland (internationaler Rechtsverkehr) beglaubigt werden müssen.

Kontakt

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 24
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Olga Kulik
0711 904-12419
0711 904-12490
Beglaubigungen-Ausland@rps.bwl.de

Manuela Gross
0711 904-12414
0711 904-12490
Beglaubigungen-Ausland@rps.bwl.de

Unsere Sprechzeiten

von Montag bis Freitag von 9.00 bis 11.30 Uhr

Begleitschreiben (pdf, 271KB)

Infos zur Beglaubigung

Sie können Anträge auf Beglaubigungen nur schriftlich stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt auf Grund der hohen Anzahl der Anträge aktuell nach Eingang ca. 7 bis 8 Wochen. Anträge werden grundsätzlich streng nach Eingangsdatum bearbeitet. Wir bitten Sie bei der Antragstellung diese zeitlichen Umstände zu berücksichtigen.

Bitte verwenden Sie hierzu das beim Kontakt hinterlegte Begleitschreiben oder ein formloses Anschreiben und fügen diesem die zu beglaubigende Urkunde im Original (nicht älter als sechs Monate) bei.

Bitte tragen Sie in das Absenderfeld des Formulars unbedingt Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer für eventuelle Rückfragen ein und geben Sie das Bestimmungsland für die Urkunde an. Eine Rechnung über die anfallenden Gebühren liegt unserem Rückschreiben bei.

Weitere Informationen über die Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland

Worum geht es bei der Beglaubigung von Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr?

Die Behörden im Ausland können die Echtheit von öffentlichen Urkunden, die in Deutschland ausgestellt werden, nicht in jedem Fall selbst überprüfen.

Deshalb gibt es in Deutschland Stellen, welche die Echtheit der Unterschriften auf den Urkunden, die Berechtigung der Unterzeichner zur Ausstellung der Urkunden sowie die Echtheit der Dienstsiegel (d. h. der "Wappenstempel") der ausstellenden Behörde prüfen und bestätigen, bevor die Urkunden den ausländischen Behörden vorgelegt werden. Diese Stellen, u. a. die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg, sind den ausländischen Behörden bekannt.

Die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg geben Ihnen hier im Rahmen ihrer Zuständigkeit Tipps und Hinweise zum Thema "Beglaubigung von Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr".

Für die Beglaubigung von Urkunden aus dem schulischen Bereich ist das Kultusministerium, von Urkunden aus dem Hochschulbereich das Wissenschaftsministerium zuständig:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Welche Urkunden kann ich bei den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg zur Vorlage für die ausländischen Behörden beglaubigen lassen?

Urkunden, die von Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen aber auch z. B. von den Industrie- und Handelskammern,

Gesundheitsämtern oder Veterinärämtern in den Regierungsbezirken Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen ausgestellt wurden. Insbesondere:

- Personenstandsurkunden, d. h. Urkunden, die von einem Standesamt ausgestellt wurden, z.B. Geburts-, Ehe-, und Sterbeurkunden, Ehfähigkeitszeugnisse sowie Bescheinigungen über Namensänderung oder -führung
- Melderechtliche Bescheinigungen der Bürgermeisterämter, z. B. Aufenthaltsbescheinigungen, Meldebescheinigung
- Einbürgerungszusicherungen, Einbürgerungsurkunde
- Adoptionsbefürwortungen und Sozialberichte der Jugendämter
- Vom Gesundheitsamt vorgelegte ärztliche Bescheinigungen
- Vom Veterinäramt vorgelegte Impfbescheinigungen
- Prüfungszeugnisse der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Was ist zu beachten, wenn ich Urkunden fürs Ausland beglaubigen lassen muss?

1. Urkunden, die von den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen beglaubigt werden sollen, müssen im jeweiligen Regierungsbezirk ausgestellt worden sein.
2. Die Urkunden müssen im Original vorgelegt werden, und ihr Ausstellungsdatum sollte nichtmehr als sechs Monate zurück liegen, da es sonst sein könnte, dass die Urkunden trotz Beglaubigung nicht im Ausland anerkannt werden. Weiterhin müssen die Urkunden mit einem Dienstsiegel (d. h. dem "Wappenstempel" der ausstellenden Behörde oder Körperschaft) versehen sein.
3. Beachten Sie auch genau, welche Angaben Sie gegenüber den ausländischen Behörden nachweisen müssen und ob diese Angaben auch tatsächlich durch die Urkunde dokumentiert werden.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Wie läuft das Beglaubigungsverfahren im Einzelnen für mich ab und was kostet die Beglaubigung?

Wie läuft das Beglaubigungsverfahren im Einzelnen für mich ab?

Sie können uns Ihre Urkunden mit der Post schicken. Bitte legen Sie Ihren Urkunden ein Begleitschreiben bei, aus dem Ihre Anschrift, Ihr Anliegen und insbesondere das Bestimmungsland der Urkunden hervorgeht.

[Begleitschreiben \(pdf, 271 KB\)](#)

Was kostet die Beglaubigung von Urkunden?

Die Beglaubigung kostet für Privatpersonen pro Urkunde 15,00 Euro; für Firmen / Unternehmen 30,00 Euro.

Urkunden die von Jugendämtern für Auslandsadoptionen ausgestellt wurden, werden gebührenfrei beglaubigt.

Hinweis des RP Stuttgart: Sie erhalten eine Rechnung, die Sie nach Erhalt per Überweisung begleichen. Dies gilt auch, wenn Sie persönlich während der Kontaktzeiten erscheinen.

Hinweis des RP Karlsruhe: Bei persönlicher Vorsprache erfolgt die Ausstellung der Beglaubigung ausschließlich gegen Barzahlung. Zahlung auf Rechnung, EC-Kartenzahlung und Zahlung mit Scheck sind nicht möglich. Bei schriftlichen Anträgen erfolgt die Ausstellung der Beglaubigung ausschließlich gegen Vorkasse. Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie von uns einen Gebührenbescheid, dem Sie sämtliche zur Zahlung notwendigen Informationen entnehmen können. Nach Zahlungseingang übersenden wir Ihnen die mit der Beglaubigung versehene Urkunde.

Hinweis des RP Freiburg: Die Bezahlung erfolgt bei persönlicher Vorsprache durch Barzahlung.

Hinweis des RP Tübingen: Die Bezahlung beim Regierungspräsidium Tübingen kann bzw. sollte bei persönlicher Vorsprache bar erfolgen.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Was muss ich sonst noch beachten?

Es gibt zwei Arten der Beglaubigung:

- Legalisation
- Apostille

Welche Art der Beglaubigung notwendig ist, erfahren Sie bei der zuständigen konsularischen Vertretung des Bestimmungsstaates in Deutschland oder bei den für die Beglaubigung zuständigen deutschen Stellen.

Für Länder, die dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten sind, genügt es, die erforderlichen Urkunden mit einer sogenannten „Apostille“ zu versehen. Mit der Apostille wird die deutsche öffentliche Urkunde direkt im Ausland anerkannt.

Werden die Urkunden für Länder benötigt, welche diesem Abkommen nicht beigetreten sind, beglaubigen wir die Urkunden vor. Danach müssen Sie sich mit Ihren Urkunden noch an die konsularische Vertretung des Bestimmungsstaates in der Bundesrepublik Deutschland wenden. Dort wird die von uns vorbeglaubigte Urkunde dann "legalisiert" (überbeglaubigt) und kann dann erst im Ausland verwendet werden.

Länder, die die Apostille akzeptieren

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)